



Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Kehl vom 27.09.2018

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Absatz 2 Satz 2 HS. 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Kehl in seiner öffentlichen Sitzung vom 26.09.2018 folgende

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Kehl (Feuerwehrsatzung)

beschlossen:

Die in dieser Feuerwehrsatzung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

§ 1 Name und Gliederung der Feuerwehr Kehl

- (1) Diese Satzung regelt die Rechtsverhältnisse der Feuerwehr Kehl im ehrenamtlichen Bereich. Für die hauptamtlichen Beamten und Beschäftigten gelten die einschlägigen Vorschriften des Beamtenrechts oder des Arbeitsrechts.
- (2) Die Feuerwehr Kehl, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Kehl ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (3) Die Feuerwehr ist in der Stadt Kehl zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg- einsatztaktisch und -organisatorisch in fünf Ausrückbereiche gegliedert:

Ausrückbereich 1	Kernstadt/Neumühl
Ausrückbereich 2	Auenheim/Leutesheim
Ausrückbereich 3	Bodersweier/Querbach/Zierolshofen
Ausrückbereich 4	Goldscheuer/Hohnhurst
Ausrückbereich 5	Kork/Odelshofen
- (4) Die in den Ausrückbereichen zusammengefassten Einsatzabteilungen bilden eine feuerwehrtaktische Einheit.
- (5) Die taktischen Einheiten in den Ausrückbereichen werden aus den aktiven Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen gestellt. Es bestehen folgende Einsatzabteilungen:

Auenheim (Ausrückbereich 2, Auenheim/Leutesheim)
Bodersweier (Ausrückbereich 3, Bodersweier/Querbach/Zierolshofen)
Goldscheuer (Ausrückbereich 4, Goldscheuer/Hohnhurst)
Kernstadt (Ausrückbereich 1, Kernstadt/Neumühl)
Kork (Ausrückbereich 5, Kork/Odelshofen)
Leutesheim (Ausrückbereich 2, Auenheim/Leutesheim)
Zierolshofen (Ausrückbereich 3, Bodersweier/Querbach/Zierolshofen)
- (6) Die Einsatzabteilungen sind verwaltungsmäßig selbständig. Verwaltungsmäßige Selbständigkeit bedeutet:

- die Abteilungskommandanten und ihre Stellvertreter werden von den aktiven Angehörigen ihrer Abteilung gewählt,
- die Abteilung hat einen Abteilungsausschuss,
- die Abteilung kann Feuerwehrveranstaltungen durchführen, einen Schriftführer sowie einen Gerätepfleger bestellen und ihr Sondervermögen Kameradschaftskasse im Rahmen von § 18 FwG kassenmäßig verwalten.

Die Leitung der Einsatzabteilung Kernstadt obliegt dem hauptamtlichen Feuerwehrkommandanten.

- (7) Die personelle Mindeststärke einer Einsatzabteilung ist eine Löschgruppe in der Personalstärke 1/8 (1 Unterführer und 8 aktive Feuerwehrangehörige = 9). Wird diese Zahl unterschritten, werden die verbleibenden aktiven Feuerwehrangehörigen der nächstliegenden Abteilung im jeweiligen Ausrückbereich zugeordnet.
- (8) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung oder seinen Arbeitsplatz in einen anderen Ausrückbereich oder eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten über den Abteilungskommandanten anzuzeigen.
- (9) In den Einsatzabteilungen besteht jeweils eine Altersabteilung.
- (10) In der Gemeindefeuerwehr besteht eine Jugendfeuerwehr.

§ 2 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) In die Feuerwehr kann aufgenommen werden, wer die Voraussetzungen des § 11 FwG erfüllt.
- (2) Aufnahmeanträge sind schriftlich an den jeweiligen Abteilungskommandanten zu richten. Hierzu soll das jeweils gültige Aufnahmeformular verwendet werden. Der Feuerwehrkommandant ist berechtigt, Aufnahmeanträgen vorläufig bis zur nächsten Sitzung des Feuerwehrausschusses zuzustimmen. Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören.
- (3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (Fachberater nach § 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von § 11 Abs. 1 und 2 FwG sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 FwG und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 FwG zulassen.

§ 3 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Ein Antrag auf Entlassung aus dem Feuerwehrdienst nach § 13 FwG ist unter Angabe der Gründe über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben das Recht, einen Dienstausweis zu erhalten.

- (2) Die weiteren Rechte der Angehörigen ergeben sich aus den Regelungen des Feuerwehrgesetzes.
- (3) Die aktiven Angehörigen der Einsatzabteilungen haben insbesondere am Dienst und an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen sowie sich bei Alarm unverzüglich zum Dienst im jeweiligen Feuerwehrhaus einzufinden. Um dies sicherzustellen, haben sie absehbare länger andauernde Verhinderungen unverzüglich über den Abteilungskommandanten dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen. Der Feuerwehrkommandant entscheidet, ob ein Befreiungsgrund für eine Beurlaubung (nach § 14 Abs. 3 FwG) vorliegt.
- (4) Feuerwehrangehörige sind gem. § 14 Abs. 1 Nr. 7 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
- (5) In gleicher Weise dürfen Feuerwehrangehörige Ton-, Bild- oder Bewegtbildaufnahmen, die bei oder aus Anlass der Dienstausbübung entstanden sind, nicht veröffentlichen oder an Dritte herausgeben. Sämtliche Aufnahmen, die aus Anlass oder im Rahmen eines Einsatzes angefertigt werden, unterliegen dem ausschließlichen Verfügungsrecht der Gemeinde. Jede Veröffentlichung, Verbreitung oder Weitergabe ohne deren Zustimmung ist untersagt. Dies gilt insbesondere für die Bereitstellung von Bildmaterial über soziale Netzwerke (z.B. Twitter, Facebook, Instagram etc.) oder sonstige Plattformen (z.B. feuerwehr.de).

§ 5 Altersabteilung

- (1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach FwG aus dem Einsatzdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
- (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Ehrenabteilung übernehmen.
- (3) Der Leiter der Altersabteilungen und sein Stellvertreter werden von den Vertretern der Altersabteilungen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden. Die Abteilungsausschüsse benennen je einen Vertreter der Altersabteilung.
- (4) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einzelfall zu Übungen, Einsätzen und sonstigen Diensten herangezogen werden.

§ 6 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr Kehl“.
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Personen zwischen dem vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie:
 - den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
 - geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 - sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
 - den Wohnsitz im Gemeindegebiet haben,
 - nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 - keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG), mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis, unterworfen sind und
 - nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.
- (3) Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Sorgeberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss nach vorheriger Anhörung des Abteilungsausschusses der Einsatzabteilung, in deren Bereich der Jugendliche wohnt.
- (4) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn
 - er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
 - er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - er den Wohnort außerhalb des Gemeindegebiets verlegt,
 - die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung zurücknehmen,
 - er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 - er das 18. Lebensjahr vollendet oder
 - der durch Beschluss des Gemeinderats aus wichtigem Grund vom Dienst in der Jugendfeuerwehr ausgeschlossen wird.
- (5) Die Jugendfeuerwehr hat einen Leiter und bis zu 2 Stellvertretende Leiter. Der Leiter ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich und unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird von den stellvertretenden Leitern der Jugendfeuerwehr unterstützt und bei Verhinderung mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (6) Der Leiter der Jugendfeuerwehr und seine Stellvertreter werden vom Feuerwehrausschuss auf die Dauer von fünf Jahren gewählt und durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen.
- (7) Der Leiter der Jugendfeuerwehr muss einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben.

Der Leiter der Jugendfeuerwehr und seine Stellvertreter können vom Oberbürgermeister abberufen werden.

§ 7 Ehrenmitglieder

- (1) Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses bewährten Kommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen. Diese Bestimmung gilt für die Einsatzabteilungen sinngemäß. Zuständig für die Verleihung der Eigenschaft als Ehrenabteilungskommandant ist der Ortschaftsrat, sofern die Abteilung nur für eine Ortschaft gebildet ist, sonst der Gemeinderat (§ 70 Abs. 2 GemO, § 10 Abs. 4 der Hauptsatzung).
- (2) Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder die zur Förderung des örtlichen Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, kann vom Feuerwehrausschuss die Eigenschaft als Ehrenmitglied der Feuerwehr verliehen werden.

§ 8 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind:

- der Feuerwehrkommandant,
- die Abteilungskommandanten
- die Löschzugführer der Einsatzabteilung Kernstadt
- der Leiter der Altersabteilungen
- der Leiter der Jugendfeuerwehr
- der Feuerwehrausschuss,
- die Abteilungsausschüsse,
- die Hauptversammlung,
- die Abteilungsversammlungen.

§ 9 Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandant und Stellvertreter

- (1) Der Leiter der Feuerwehr ist der hauptamtliche Feuerwehrkommandant.
- (2) Der Feuerwehrkommandant hat einen hauptamtlichen ersten und einen ehrenamtlichen zweiten Stellvertreter.
- (3) Vor Bestellung des hauptamtlichen Feuerwehrkommandanten oder des hauptamtlichen ersten Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (4) Der ehrenamtliche zweite Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Gemeinderats zur Wahl durch den Oberbürgermeister bestellt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.
- (5) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört, über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

- (6) Der Oberbürgermeister sowie alle Feuerwehrangehörigen können Wahlvorschläge machen. Diese sind bis eine Woche vor der Jahreshauptversammlung, bei der die Wahl ansteht, schriftlich an den Feuerwehrkommandanten zu richten. Dieser hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen nach Abs. 5 vorliegen.
- (7) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FWG) und erfüllt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben. Er hat darüber hinaus auch:
- den Dienstbetrieb in den Ausrückbereichen zu regeln,
 - auf die rechtzeitige Vorlage der Wirtschaftspläne und der Jahresrechnungen der Einsatzabteilungen und der Jugendfeuerwehr hinzuwirken,
 - die Tätigkeit der Abteilungskommandanten, der Leiter der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr sowie des Kassenverwalters und der Gerätepfleger zu überwachen,
 - dem Oberbürgermeister über Sitzungen des Feuerwehrausschusses und Dienstbesprechungen zu berichten
- (8) Die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten haben den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn bei Verhinderung mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (9) Der ehrenamtliche Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten kann vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (10) Die Abteilungskommandanten sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und unterstützen den Feuerwehrkommandanten bei seinen Aufgaben.
- (11) Die Kernstadtabteilung wählt keinen Abteilungskommandanten. Diese Funktion wird vom hauptamtlichen Feuerwehrkommandanten wahrgenommen.
- (12) Die Abteilungskommandanten und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Abteilungskommandanten sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und unterstützen den Feuerwehrkommandanten bei seinen Aufgaben. Für den stellvertretenden Abteilungskommandanten gilt dies entsprechend.
- (13) Für die Abteilungskommandanten gelten § 9 Absätze 4, 5 und 8 entsprechend. An die Stelle des Gemeinderats tritt der Ortschaftsrat, sofern die Abteilung nur für eine Ortschaft gebildet ist (§ 70 Abs. 2 GemO, § 10 Abs. 4 der Hauptsatzung).

§ 10 Unterführer

- (1) Zum Unterführer darf nur bestellt werden, wer:
- einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehört,
 - über die für sein Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
 - die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

- (2) Die in den Ausrückbereichen tätigen Unterführer werden vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten, auf die Dauer von jeweils einem Jahr bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisung des Feuerwehrkommandanten und der Abteilungskommandanten aus.

§ 11 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätepfleger

- (1) Die Schriftführung erfolgt durch die Geschäftsstelle Freiwillige Feuerwehr.
- (2) Vor Besetzung der Stelle „Geschäftsstelle Freiwillige Feuerwehr“ ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (3) Der für das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege zuständige Kassenverwalter wird vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt.
- (4) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und ist für die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr im ehrenamtlichen Bereich zuständig.
- (5) Der Kassenverwalter hat das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (6) Die Gerätepfleger in den Ausrückbereichen haben die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung nach Weisung des Feuerwehrkommandanten zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten und dem jeweiligen Abteilungskommandanten zu melden.
- (7) Die Schriftführer, Kassenverwalter und Gerätepfleger in den Einsatzabteilungen werden durch den jeweiligen Abteilungsausschuss auf 5 Jahre gewählt. Es gelten die Absätze 3 – 6 sinngemäß.

§ 12 Feuerwehrausschuss und Abteilungsausschüsse

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als Vorsitzendem und den auf 5 Jahre in den Abteilungsversammlungen gewählten Mitgliedern der aktiven Abteilungen. Die Abteilungen sind im Feuerwehrausschuss wie folgt vertreten:

- | | |
|---------------------------------|-----------------------|
| • Einsatzabteilung Kernstadt | 2 gewählte Mitglieder |
| • Einsatzabteilung Auenheim | 1 gewähltes Mitglied |
| • Einsatzabteilung Bodersweier | 1 gewähltes Mitglied |
| • Einsatzabteilung Goldscheuer | 1 gewähltes Mitglied |
| • Einsatzabteilung Kork | 1 gewähltes Mitglied |
| • Einsatzabteilung Leutesheim | 1 gewähltes Mitglied |
| • Einsatzabteilung Zierolshofen | 1 gewähltes Mitglied |

Dem Feuerwehrausschuss gehören außerdem kraft Amtes an:

- der hauptamtliche Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
 - der ehrenamtliche Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
 - die Abteilungskommandanten,
 - die Löschzugführer der Einsatzabteilung Kernstadt,
 - der Leiter der Altersabteilungen,
 - der Leiter der Jugendfeuerwehr.
- (2) Der Feuerwehrkommandant beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Dem Oberbürgermeister ist eine Einladung mit Tagesordnung zu übersenden. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- (4) Beschlüsse oder Empfehlungen des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind möglich, hierbei ist eine Antwortfrist von 10 Tagen einzuräumen. Wird vor Ablauf der Antwortfrist eine absolute Mehrheit erreicht, gilt der Beschluss als herbeigeführt.
- (5) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird durch die Geschäftsstelle Freiwillige Feuerwehr eine Niederschrift gefertigt. Die Ausschussmitglieder erhalten im Nachgang eine Fertigung. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen und dem Oberbürgermeister auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- (6) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr oder andere Sachkundige beratend zuziehen. Der Kassenverwalter nimmt als nicht stimmberechtigtes Mitglied an den Sitzungen teil.
- (7) Bei jeder Abteilung kann zur Regelung der Aufgaben im Rahmen der verwaltungsmäßigen Selbständigkeit einer Einsatzabteilung ein Abteilungsausschuss gebildet werden. Er besteht aus dem Abteilungskommandanten als Vorsitzendem und bei der

• Einsatzabteilung Auenheim	7	gewählten Mitgliedern
• Einsatzabteilung Bodersweier	6	gewählten Mitgliedern
• Einsatzabteilung Goldscheuer	8	gewählten Mitgliedern
• Einsatzabteilung Kernstadt	10	gewählten Mitgliedern
• Einsatzabteilung Kork	6	gewählten Mitgliedern
• Einsatzabteilung Leutesheim	8	gewählten Mitgliedern
• Einsatzabteilung Zierolshofen	7	gewählten Mitgliedern

Dem Abteilungsausschuss gehören außerdem an:

- der Stellvertreter des Abteilungskommandanten,
- bei der Einsatzabteilung Kernstadt die Löschzugführer,
- der Vertreter der Altersabteilung,
- der Schriftführer,
- der Kassenverwalter des Sondervermögens Kameradschaftskasse.

Die Anzahl der Mitglieder kann nach Zustimmung des Feuerwehrkommandanten unterschritten werden. Bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes können zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit Nachrücker benannt bzw. Nachwahlen für die restliche Amtszeit durchgeführt werden. Die geltenden Vorschriften für die Wahl sind zu beachten.

- (8) Die Absätze 1-6 gelten für die Abteilungsausschüsse sinngemäß. Die Schriftführung übernimmt der jeweils gewählte Schriftführer.
- (9) Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen der Abteilungsausschüsse mit Übersendung einer Tagesordnung einzuladen. Er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen und erhält eine Fertigung der Sitzungsniederschrift der Sitzungen der Abteilungsausschüsse.

§ 13 Hauptversammlung und Abteilungsversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, vorzulegen. Die Hauptversammlung ist öffentlich. Der Feuerwehrkommandant kann für einzelne Tagesordnungspunkte die Nichtöffentlichkeit herstellen.
- (2) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Oberbürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Der Oberbürgermeister erhält auf Verlangen eine Fertigung.
- (5) Die Abteilungen können Abteilungsversammlungen durchführen. Diese müssen nicht jährlich, aber immer in dem Jahr, in dem Wahlen anstehen, vor diesen stattfinden. Für die Abteilungsversammlungen gelten die Absätze 1-4 sinngemäß.

§ 14 Wahlen

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet.
- (2) Die Wahl des ehrenamtlichen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten wird geheim mit Stimmzetteln vorgenommen.

- (3) Bei der Wahl des ehrenamtlichen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Kommt binnen eines Monats die Wahl des ehrenamtlichen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Oberbürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung eignen.
- (4) Die Wahl der Mitglieder der Abteilungsausschüsse wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind.
- (5) In den Abteilungsausschuss sind diejenigen Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Niederschrift über die Wahl des ehrenamtlichen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb eines Monats eine Neuwahl statt.
- (7) Für die Wahlen in den Abteilungen gelten die Absätze 2-6 sinngemäß. Stehen die Abteilungskommandanten selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter. An die Stelle des Gemeinderats tritt der Ortschaftsrat, sofern die Abteilung nur für eine Ortschaft gebildet ist (§ 70 Abs. 2 GemO, § 10 Abs. 4 der Hauptsatzung).

§ 15 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

- (1) Für die Gemeindefeuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus:
 - Zuwendungen der Gemeinde und Dritter
 - Erträgen aus Veranstaltungen
 - Sonstigen Einnahmen
 - mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Oberbürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.

- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder einem festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei der Ausführung des Wirtschaftsplans den Oberbürgermeister.
- (5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Oberbürgermeister vorzulegen und dem Feuerwehrausschuss bekannt zu geben.
- (6) Für die Einsatzabteilungen und die Jugendfeuerwehr können ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet werden. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; bei den Einsatzabteilungen treten an die Stelle des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung der Abteilungskommandant, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung. Bei der Jugendfeuerwehr beschließt über die Verwendung der Mittel die Jugendleitung (Jugendleiter und Stellvertreter) im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten.
- (7) Spenden für die Feuerwehr, bei denen eine Spendenbescheinigung benötigt wird, sind über die Städtischen Konten abzuwickeln. Es gilt in diesem Fall die Dienstweisung über die Entgegennahme von Zuwendungen in der jeweils gültigen Fassung.
- (8) Spenden direkt an die Sondervermögen ohne Spendenbescheinigung sind möglich. Über die Annahme der Spenden entscheidet der Feuerwehrausschuss.
- (9) Die Abteilungskommandanten, die Zugführer der Kernstadtabteilung sowie der Leiter der Jugendfeuerwehr melden der Geschäftsstelle Freiwillige Feuerwehr bis eine Woche vor der Sitzung des Feuerwehrausschusses die in Aussicht gestellten Spenden.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 13. Dezember 1990, letztmalig geändert am 05. April 2012, außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.